

Neues und Aktuelles zu den HZV-Verträgen in Baden-Württemberg

Regionaldirektion Süd Kölner Straße 18 70376 Stuttgart

Abteilung: Vertragsmanagement Telefon: 0711 21747-600 Telefax: 0711 21747-699 praxisberatung@hausarzt-bw.de

www.hausarzt-bw.de Datum: 12.05.2020

Für Corona-Schwerpunktpraxen abrechnungsrelevante Informationen i.R.d. HZV Zunächst gültig ab Q1/2020 bis Q2/2020

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte, liebe Praxisteams,

mit guten Neuigkeiten können wir an Sie, die Corona-Schwerpunktpraxen herantreten. Auch die Techniker Krankenkasse hat der Sonderregelung zur Vergütung von Corona- bzw. COVID-19-Schwerpunktpraxen zugestimmt. So gelten zunächst für das Quartal Q1/2020 und Q2/2020 folgende Vereinbarungen:

Zuschlag auf die	AOK	LKK	IKK Classic	BKK VAG/ Bosch	BKK GWQ	TK
- kontaktunabhängige Pauschale P2 (eigene HZV-Patienten)	10,-€	10,-€	10,-€	7,-€	8,-€	10,-€
- Vertreterpauschale (fremd- eingeschriebene HZV-Patienten)	30,-€	30,-€	30,-€	30,-€	30,-€	32,50 €

Somit erhalten Sie in allen o.g. HZV-Verträgen in Baden-Württemberg für eigene HZV-Patienten eine P2 inkl. Zuschlag i.H.v. 50,-€ und für fremdeingeschriebene Patienten eine Vertreterpauschale inkl. Zuschlag i.H.v. 50,- € für Behandlungsfälle mit den Covid-Diagnosen als Sekundärdiagnosen U07.2G oder U07.1G.

Aufgrund der laufenden Veränderungen der DIMDI-Regelungen zur Diagnose-Kodierung von Corona-Fällen verweisen wir grundsätzlich auf die DIMDI Angaben. In der Kurzfassung sei wie folgt zusammengefasst: Bis inkl. 22.03.2020 konnten Sie regelkonform die U07.1V (also Diagnosezusatz V für Verdacht) als Sekundärdiagnose abrechnen. Ab dem 23.03.2020 wurde mit der U07.2 eine Diagnose eingeführt, die den begründeten Verdacht kodiert, während die U07.1 die labordiagnostische positive Nachweisdiagnose wurde. Wie immer im ICD-10 System und den Zusätzen müssen Widersprüchlichkeiten vermieden werden. Eine labordiagnostische Bestätigung kann kein Verdacht sein. Ergo hat das DIMDI beschieden, dass die Diagnosen U07.1 und U07.2 ab dem 23.03.2020 ausschließlich mit "G" als Zusatz zulässig sind.

Daher steht zu vermuten, dass eine Abweichung von dieser Kodiervorgabe nicht den gesetzlichen Erfordernissen nach §295 SGB V entspricht. Bitte achten Sie auf Ihre Kodiergenauigkeit in eigenem Interesse.

Die Zuschläge werden automatisch im HÄVG Rechenzentrum zugesetzt und somit in der Abrechnung Q2/2020 rückwirkend für Q1/2020 (und Q2/2020) vergütet. Außer der Diagnose und dem Arzt-Patienten-Kontakt und ggf. der Vertreterpauschale ist in der HZV keine weitere Abrechnung notwendig. Die zunächst vereinbarte Lösung, dass alle Coronafälle über die KV abgerechnet werden, hat damit keine Wirkung.

Für den HZV-Vertrag mit den Ersatzkassen befinden wir uns in finalen Abstimmungen analog der Umsetzung mit der Techniker Krankenkasse, Sie werden so schnell wie möglich von uns informiert.

Wir danken Ihnen für Ihren besonderen Einsatz in diesen außergewöhnlichen Zeiten!

lhr

Lennart Pick

Geschäftsführung

Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG Regionaldirekt Süd